

# RS Vwgh 1993/11/18 93/09/0364

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AÜG §3;  
AuslBG §28 Abs1;  
AuslBG §4 Abs3 Z1;  
AuslBG §6 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/26 90/09/0190 5

## Stammrechtssatz

Aus dem Verbot der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG an inländische Überlasser für die gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung folgt jedoch noch nicht, daß damit der Überlasser in diesem Fall aus dem Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, insbesondere von der Strafnorm des § 28 Abs 1 AuslBG, ausgenommen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090364.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)